

I. Geltungsbereich

atf tech – Technikhandel e.U. (in der Folge: atf tech) vermietet Anhänger ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Mietbedingungen. Soweit in diesen Mietbedingungen keine Sonderregelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von atf tech – Technikhandel e.U.

II. Mietbedingungen

1. Das Mietverhältnis dauert den gesamten in der Auftragsbestätigung angeführten Zeitraum hindurch. Eine vorzeitige Vertragsauflösung/ Kündigung durch den Kunden ist ausgeschlossen. atf tech ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde einen unsachgemäßen Gebrauch vom Anhänger macht oder diesen ohne schriftliche Zustimmung Dritten überlässt.
2. Der Mietzins ist mit Beginn des Mietverhältnisses zur Zahlung fällig.
3. Bei der Abholung des Anhängers hat sich der Kunde auszuweisen und zu belegen, dass er den gemieteten Anhänger rechtmäßig im Straßenverkehr führen darf. Kann der Kunde einen derartigen Nachweis nicht erbringen, ist atf tech berechtigt, die Übergabe des Anhängers zu verweigern und hat der Kunde dennoch den vereinbarten Mietzins zu bezahlen.
4. Der Kunde hat bei der Abholung des Anhängers eine Kautionsvereinbarung zu unterschreiben. Mangels gesonderter Vereinbarung beläuft sich die Kautionsvereinbarung auf € 250,00. Die Kautionsvereinbarung dient atf tech zur Abdeckung sämtlicher Forderungen aus dem gegenständlichen Bestandverhältnis und wird dem Kunden zurückerstattet, sofern und soweit bei der Rückgabe des Anhängers keine Ansprüche gegen den Kunden ersichtlich sind. Die Rückerstattung der Kautionsvereinbarung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen wegen später hervorgekommener Schäden allerdings nicht aus.
5. Der Anhänger ist während der Dauer des Mietverhältnisses vom Kunden mindestens mittels einer Diebstahlschutzeinrichtung von atf tech gegen Diebstahl zu sichern und schonend zu behandeln. Nach Ende der Mietdauer ist der Anhänger gereinigt zu retournieren. Bei grober Verschmutzung hat der Kunde eine Reinigungspauschale von € 35,00 zu bezahlen. Wird der Anhänger am Ende des vereinbarten Zeitraums nicht zurückgebracht, hat atf tech das Recht, diesen auf Kosten des Kunden abzuholen oder abholen zu lassen.
6. atf tech gewährleistet ausschließlich den verkehrssicheren Zustand des gemieteten Anhängers zum Zeitpunkt der Übergabe. Davon hat sich der Kunde vor Fahrtantritt zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind im Mietvertrag festzuhalten. Für die verkehrssichere Verwendung während der Vertragsdauer ist der Kunde verantwortlich (Verbindung zum Zugfahrzeug, Reifendruck, Beleuchtung etc.). Die Nutzung erfolgt daher auch stets auf eigene Gefahr.
7. Der Kunde hat sämtliche gesetzlichen Beschränkungen und Grenzwerte einzuhalten (Nutzlast, Höchstgeschwindigkeit etc.). (Verkehrs-)Strafen sowie gerichtliche, behördliche oder außergerichtliche Kosten wegen Besitzstörung und dergleichen werden dem Kunden weiterverrechnet und sind unverzüglich nach Aufforderung an atf tech zu bezahlen.
8. Eine Unter- oder Weitervermietung ist untersagt. Ein Fahrerwechsel ist möglich, jedoch bleibt stets der im Mietvertrag angegebene Kunde hauptverantwortlich und haftbar. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Ladungssicherung sowie dafür verantwortlich, dass der Fahrer des Gespanns die dafür notwendige Lenkerberechtigung besitzt.

9. Sämtliche Unregelmäßigkeiten wie z.B. Unfall, Diebstahl, Beschädigung etc. sind atf tech unverzüglich zu melden. Im Falle eines Unfalls, Diebstahls etc. ist ein Unfallbericht auszufüllen respektive eine Anzeige zu erstatten und ein polizeiliches Protokoll anfertigen zu lassen.
10. Der Kunde ist auf eigene Kosten zur Unterstützung von atf tech in allfälligen aus einem Unfall resultierenden Gerichtsverfahren und im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Regulierung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet, sei es aktiv oder passiv. Ist ein Unfall auf das (Mit-)Verschulden des Kunden zurückzuführen, hat dieser atf tech im entsprechenden Ausmaß den Schaden am Anhänger zu ersetzen und atf tech hinsichtlich sämtlicher von atf tech zu ersetzender Schäden eines allfälligen Unfallgegners, soweit diese nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, und der (Prozess-)Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.
11. Änderungen und (Zerlegungs-)Arbeiten sowie Reparaturen am Anhänger durch den Kunden sind untersagt. Defekte Anhänger oder defekte Zusatzausrüstungen dürfen nicht verwendet werden. Im Falle eines Defekts hat vielmehr unverzüglich eine Mitteilung an atf tech zu erfolgen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
12. Die Nutzung des Anhängers ist lediglich in Österreich gestattet. Möchte der Kunde mit dem Anhänger ins Ausland fahren, hat er dafür zuvor eine ausdrückliche Zustimmung von atf tech einzuholen.
13. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur fristgerechten Rückgabe des Anhängers nicht nach oder wird atf tech durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Anhängers an der Weitervermietung verhindert, etwa weil atf tech gezwungen ist, Schäden beheben zu lassen, hat der Kunde für jene Zeit, in der der Anhänger atf tech noch nicht zur Verfügung steht, ein tägliches Nutzungsentgelt in Höhe des doppelten Tagesmietzinses zu bezahlen.

III. Schlussbestimmungen

1. Auf den Vertrag mit atf tech ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag mit atf tech entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens in 4240 Freistadt, Österreich, sachlich zuständige Gericht zuständig. Gegenüber Verbrauchern gilt § 14 KSchG.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen welcher Art auch immer mit eigenen Forderungen welcher Art auch immer aufzurechnen. Soweit es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, gilt dies nicht, wenn und soweit die Gegenforderungen des Kunden im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so werden diese durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Klauseln wirtschaftlich am nächsten kommen; die restlichen Bestimmungen bleiben jedenfalls davon unberührt.